

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 50

20.05.2021

Seite 214

---

## I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Corona Virus (SARS-CoV-2);  
Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn zur Bekämpfung  
des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ;  
weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 der 12. BayIfSMV**

Aktenzeichen: 64-530-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;  
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn  
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ;  
weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 der 12. BayIfSMV**

**Anlagen:**

- Rahmenkonzept Gastronomie, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 08. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15, vgl. *Anlage 1*
- Rahmenkonzept für Kinos, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45, vgl. *Anlage 2*
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G53n-G8390-2021/1543-30 vgl. *Anlage 3*
- Rahmenkonzept Sport, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996, vgl. *Anlage 4*
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7, vgl. *Anlage 5*

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz (**IfSG**), § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (**GDVG**) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

**Allgemeinverfügung:**

1. Außengastronomie

Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

1.1. Die Öffnung ist nur in der Zeit zwischen 05:00 und 22:00 Uhr zulässig.

1.2. Einhaltung der im Rahmenkonzept Gastronomie der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung, vgl. *Anlage 1*.

1.3. Vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung.

1.4. Testnachweis nach § § 27 Abs.1 Nr. 1 BayIfSMV. Die Regelungen des § 1a der 12.BayIfSMV gelten entsprechend.

## 2. Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos sowie kulturelle Veranstaltungen

Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos sowie kulturellen Veranstaltungen im Freien für Besucherinnen und Besucher unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

2.1. Einhaltung der im jeweils einschlägigen Rahmenkonzept festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Rahmenkonzept für Kinos der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung, vgl. *Anlage 2*.
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen vom 19.05.2021 in der jeweils geltenden Fassung, vgl. *Anlage 3*.

2.2. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von §23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel ist für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit festen Sitzplätzen zulässig

2.3. Testnachweis nach § § 27 Abs.1 Nr. 1 BayIfSMV. Die Regelungen des § 1a der 12.BayIfSMV gelten entsprechend.

## 3. Sport

Zulässig ist unter Beachtung des Rahmenkonzepts Sport (s. Anlage 4) in der jeweils geltenden Fassung, kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten

sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 27 Abs.1 Nr. 1 BayIfSMV verfügen, ferner

- a. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie dass alle Kunden über einen Testnachweis nach § 27 Abs.1 Nr. 1 BayIfSMV verfügen;
- b. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach § 27 Abs.1 Nr. 1 BayIfSMV verfügen.

## 4. Beherbergung

Abweichend von § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ju-

gendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- 4.1. Testnachweis nach § § 27 Abs.1 Nr. 1 BayIfSMV. Die Regelungen des § 1a der 12.BayIfSMV gelten entsprechend
- 4.2. Gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben auch im Innenbereich sind dabei nur für Übernachtungsgäste und nur bis 22 Uhr zulässig.
- 4.3. Zulässig ist im Rahmen des Beherbergungsbetriebs ferner die Erbringung von Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten (z.B. Schwimmbäder, Fitnessräume, Solarien) nur gegenüber Übernachtungsgästen.
- 4.4. Einhaltung der im Rahmenkonzept Beherbergung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung (wird demnächst noch bekannt gegeben, abrufbar im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>).

#### 5. Touristische Dienstleistungen und Außenbereich medizinischer Thermen

Abweichend von § 11 Abs. 3 und 4 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- 5.1. Testnachweis nach § § 27 Abs.1 Nr. 1 BayIfSMV. Die Regelungen des § 1a der 12.BayIfSMV gelten entsprechend
- 5.2. Einhaltung der im Rahmenkonzept Touristische Dienstleistungen und Bäder der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung (wird demnächst noch bekannt gegeben, abrufbar im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>).

#### 6. Musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles

Ein Zusammenwirken von mehreren Personen im Rahmen von musikalischen und kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles ist zulässig unter Einhaltung des Hygienekonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 5)

#### 7. Freibäder

Abweichend von § 11 Abs. 5 der 12 BayIfSMV ist die Öffnung von Freibädern unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- 7.1. Vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung.
- 7.2. Einhaltung des Rahmenkonzepts Bäder des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst festgelegten Schutz- und Hygienemaß-

nahmen in der jeweils geltenden Fassung (wird derzeit erstellt und anschließend bekanntgemacht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/>)

- 7.3. Testnachweis nach § § 27 Abs.1 Nr. 1 BayIfSMV. Die Regelungen des § 1a der 12.BayIfSMV gelten entsprechend.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021 in Kraft.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn die vom RKI veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 überschreitet und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
10. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### **Hinweise:**

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.42 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte (vgl. *Anlagen 1-5*) wurden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Dies ist unter folgendem Link im Internet abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/>

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 20.05.2021  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.  
Holzner  
Regierungsdirektorin